

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23488227



Déposé
27-12-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0691965138

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Garten Forst und Baumaschinen Dauby**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Gewerbestrasse 41

des Sitzes : 4731 Raeren

Gegenstand der Urkunde : ENTlassung, ERNENNUNG, AENDERUNG RECHTSFORM

Aus einer Urkunde vor Notar Jean-Marie JAKUBOWSKI, in Eupen, vom 18. Dezember 2023, im Wege der Einregistrierung, geht hervor, dass die Generalversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse getroffen hat:

UMWANDLUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS UND DER GESETZLICHEN RESERVEN

In Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen einführt, stellte die Generalversammlung fest, dass das tatsächlich freigemachte Kapital sowie die gesetzlichen Rücklagen, in statutarisch nicht verfügbares Eigenkapital umgewandelt wurden.

Die Generalversammlung beschließt weiter einstimmig, das Konto des statutarisch nicht verfügbaren Eigenkapitals, welches in Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 geschaffen wurde, aufzuheben und diese Beträge zur Verteilung freizugeben. Daher muss dieses Eigenkapital nicht in den Satzungen angeführt werden.

Die Generalversammlung erlaubt außerdem Anzahlungen auf Dividenden des laufenden Geschäftsjahrs.

Der Artikel 6 der Satzungen wird demnach wie folgt abgeändert:

„Artikel 6 – Eigenkapital und Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen wurden hundertsechundachtzig (186) Aktien ohne Nennwert ausgegeben, welche jeweils zu gleichem Stimmrecht und über die gleiche Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrages berechtigen.“

STATUTENANPASSUNG

Angeichts der Änderungen welche durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 eingeführt wurden, beschließt die Generalversammlung die Satzungen der Gesellschaft zu ändern. Abgesehen von den terminologischen Änderungen nutzt die Generalversammlung ebenfalls folgende Möglichkeiten, welche sich aus der neuen Gesetzgebung ergeben:

- Entnahme des genauen Sitzes der Gesellschaft aus den Satzungen;
- Möglichkeit, ein elektronisches Aktienregister zu führen;

„Bezeichnung - Sitz - Gegenstand - Dauer.-

Artikel 1 - Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Artikel 2 - Bezeichnung

Die Gesellschaft wird „Garten Forst und Baumaschinen Dauby“ bezeichnet.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „GmbH“, sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft wird in der wallonischen Region sein.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Dieser Sitz kann durch Beschluss der Verwaltung nach jedem anderen Ort in der wallonischen Region verlegt werden.

Er ist in den Beilagen zum Moniteur Belge zu veröffentlichen. Durch Beschluss der Verwaltung kann die Gesellschaft auch Verwaltungssitze, Zweigniederlassungen, Agenturen, Depots in Belgien und im Auslande errichten.

Artikel 4 - Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist :

- Import & Export;
- Handel mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 T oder weniger;
- Handel mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 T;
- Handel mit Anhängern und Sattelschleppern, neu oder gebraucht;
- Handel mit neuen oder gebrauchten Fahrzeugen für Campingzwecke wie Wohnwagen, Campingreisebusse usw.;
- Reifenspezifische Dienstleistungen;
- Montage von Teilen und Zubehör, einschließlich Umbauarbeiten;
- Reifengroß- und Einzelhandel;
- Einzelhandel mit Zubehör, Ersatzteilen und verschiedenen Ausstattungen für Kraftfahrzeuge, einschließlich Einzelhandel mit gebrauchten Ersatz- und Zubehörteilen;
- Einzelhandel mit Lastwagen, Straßenzugmaschinen, Lieferwagen, Geländefahrzeuge, Accessoires, neu oder gebraucht;
- Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 T oder weniger, Accessoires, neu oder gebraucht;
- Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 T, Accessoires, neu oder gebraucht;
- Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- Großhandel mit Werkzeugmaschinen;
- Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen;
- Großhandel mit Pumpen und Kompressoren;
- Großhandel mit sonstigen Maschinen und Werkzeugen;
- Baustoffgroßhandel, Vollsortiment;
- Anmieten von Baumaterial, Maschinen, Kraftfahrzeugen, Accessoires, neu oder gebraucht;
- Vermietung von Maschinen und Baumaterial;
- Vermietung von Kränen und anderen Baumaschinen;
- Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 T oder weniger;
- Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 T;
- Vermietung von Landwirtschaftsmaschinen und –Geräten;
- Verleih von Sport- und Campinggeräten;
- Vermietung und Leasing von Wohnwagen und Wohnmobilen;
- Fahrradvermietung;
- Reparatur und Unterhalt von Maschinen;
- Mechanische Wartungs- und Reparaturarbeiten für Rechnung Dritter;
- Reparatur von elektrischen und sonstigen Ausrüstungen;
- Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen;
- Installation von Maschinen und Ausrüstungen;
- Abwasserentsorgung;
- Baggerarbeiten;
- Vorbereitende Baustellenarbeiten;
- Einbau von Zwischenwänden aus Gipskarton;
- Fliesen- und Plattenlegerei;
- Durchführung von Fugenarbeiten;
- Bau von Fundamenten, einschließlich Stapelfahren, von Zäunen und Gehäusen in Betonplatten, von Schornsteinen und Industrieöfen;
- Aufbau von Zugangsrampen;
- Schalungsarbeiten;
- Biegen von Metallrahmen;
- Montage von Teilen von Metallkonstruktionen, die von Dritten hergestellt werden;
- Durchführung von Schreinerarbeiten innen/außen;
- Elektrotechnische Installationsarbeiten an Gebäuden;
- Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung;
- Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten;
- Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen;
- Baumschulen mit Ausnahme von Forstbaumschulen;
- Forstwirtschaft;

- Einzelhandel mit Blumen einschließlich Schnittblumen und Pflanzen;
- Facheinzelhandel mit einem breiten Sortiment an Gartenbedarf und Gartenbauartikeln;
- Einzelhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen in spezialisierten Geschäften, mit Ausnahme von Fahrzeugkraftstoffen;
- Einzelhandel mit sonstiger Altwareneinzelhandel wie Möbeln, Abrissmaterialien usw.;
- Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste;
- Hausmeisterdienste;

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Die Gesellschaft hat auch als Gegenstand; den Erwerb, den Verkauf, den Besitz und das Vermieten jeglicher Immobilien.

Im Allgemeinen kann die Gesellschaft jegliche Handlung vornehmen die zivilrechtlichen oder handelsmäßigen finanziellen oder industriellen Charakter hat und sich auf bewegliche oder unbewegliche Güter bezieht und direkt oder indirekt, gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand in Verbindung steht oder geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Gegenstands zu erleichtern oder zu fördern.

Die Gesellschaft kann durch Einlagen, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonst wie sich an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Auslande bereits bestehen oder noch gegründet werden, wenn diese Unternehmen denselben oder einen ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

Artikel 5 - Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Sie kann durch Entscheidung der Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 6 – Eigenkapital und Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen wurden hundertsechszwanzig (186) Aktien ohne Nennwert ausgegeben, welche jeweils zu gleichem Stimmrecht und über die gleiche Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrages berechnen.

Artikel 7.- Nutznießung der Aktien

Im Falle einer Aufteilung der Eigentumsanteile zwischen Nutznießer und nackten Eigentümer fallen die zugestanden Rechte dem Nutznießer zu.

Artikel 8 - Abtretung und Übertragung von Aktien

A: Freie Abtretungen

Die Aktien können ohne Genehmigung unter Lebenden abgetreten oder von Todeswegen übertragen werden an einen Aktionär, an den Ehepartner des Abtretenden oder des Testators, an die Aszendenten oder Nachkommen in direkter Linie der Aktionäre.

B/ Abtretungen, welche der Genehmigung unterliegen.

Jeder Aktionär, der beabsichtigt seine Aktien unter Lebenden einer anderen Person, als diejenigen, die in dem hiervor erwähnten Absatz vorgesehen sind, abzutreten, wird, unter Vorbehalt der Ungültigkeit, die Zustimmung minimum der Hälfte der Aktionäre benötigen, welche insgesamt mindestens drei Viertel der Aktien besitzen müssen, unter Abzug der Aktien deren Abtretung vorgeschlagen ist. Zu diesem Zweck, wird er dem Verwaltungsrat, mittels eines Einschreibens, einen Antrag zustellen mit den Angaben der Namen, Vornamen, Berufe, Domizile des oder der vorgeschlagenen Übernehmer sowie der Anzahl der Aktien deren Abtretung vorgesehen ist und des gebotenen Preises.

Innerhalb acht Tagen nach Erhalt dieses Schreibens übermittelt der Verwaltungsrat den Wortlaut, durch ein Einschreiben, an alle Aktionäre, indem sie aufgefordert werden eine zusagende oder ablehnende schriftliche Antwort innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen abzugeben, und indem ihnen mitgeteilt wird, dass diejenigen, die ihre Stellungnahme nicht abgeben, so betrachtet werden als ob sie ihre Zustimmung erteilt hätten. Diese Antwort wird durch Einschreibebrief zugesandt werden müssen.

In den acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Verwaltungsrat dem Abtretenden die Entscheidung in Bezug auf seinen Antrag zu.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht rechtmäßige Aktionäre infolge der gegenwärtigen Statuten werden können, sind gehalten, gemäß denselben Formalitäten, die Zustimmung der Aktionäre zu beantragen.

Die Zustimmungsverweigerung zu einer Abtretung unter Lebenden geschieht ohne Einspruchsmöglichkeit, obwohl, der Aktionär, der alle oder teilweise seine Aktien abtreten möchte, von denjenigen, die sich dieser Abtretung widersetzt haben, verlangen kann, dass ihm zu ihrem durch einen gemeinsam beauftragten Sachverständigen oder, in dessen Ermangelung, durch den Präsidenten des Unternehmensgericht am Gesellschaftssitz, verfahren mit einstweiliger Verfügung, festgelegten Wert zurückgekauft werden. Es wird in der selben Weise verfahren bei einer Zustimmungsablehnung eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers.

In dem einen wie in dem anderen Fall wird die Zahlung in der sechsmonatigen Frist ab der

Ablehnung erfolgen müssen.

Artikel 9 - Aktienregister

Die Aktien sind im Aktienregister eingetragen. Dieses Register befindet sich am Sitz der Gesellschaft. Jeder Aktionär, jede interessierte Person haben Zugang zu diesem Register. Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.

Artikel 10.- Verwaltung.-

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, die Gesellschafter sind oder nicht, verwaltet.

Diesen obliegt allein die Verwaltung der Geschäftsabwicklungen. Jeder Verwalter unterzeichnet persönlich alle im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit dem vorausgehenden Wortlaut "Für Garten Forst und Baumaschinen Dauby der Verwalter oder ein Verwalter". Dieser Wortlaut darf mit einem Stempel aufgetragen werden.

Die Verwalter dürfen sich nur für den Bedarf der Gesellschaft dieser Unterschrift bedienen, bei Gefahr von Entlassung und jeglichen Schadenersatzes im Falle wo der Unterschriftsmissbrauch der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben würde.

Artikel 11 - Befugnisse des Verwalters.-

Gemäß Artikel 5:73 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen kann jeder Verwalter alle erforderlichen oder nützlichen Handlungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszieles verrichten, außer diejenigen die vom Gesetze der Generalversammlung vorbehalten sind und jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten und der Justiz gegenüber, es sei als Klägerin oder Beklagte. Der Verwalter kann unter seiner Verantwortung einen delegierten Direktor ernennen oder den ihm genehm erscheinenden Personen besondere Befugnisse einräumen.

Artikel 12 – Entlohnung

Die Generalversammlung beschließt darüber, ob das Mandat des Verwalters entgeltlich oder unentgeltlich ist.

Artikel 13 - Kontrolle

Außer wenn die Gesellschaft durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen davon befreit ist, wird die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresabrechnungen, und die ordnungsmäßigen, in den Jahresabrechnungen, festgestellten Tätigkeiten, einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die durch die Generalversammlung, welche ihre Anzahl festlegt, ernannt werden.

Im Falle, wo die Gesellschaft davon befreit sein sollte einen Kommissar zu ernennen, hat jeder Aktionär persönlich die Untersuchungs- und Kontrollrechte der Kommissare. Er kann sich durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen.

Artikel 14 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschafter fällt auf den ersten Mittwoch des Monats Juni um sieben Uhr entweder am Gesellschaftssitze oder an jeden anderen in der Ladung angegebenen Ort in Belgien.

Ist dieser Tag ein Feiertag, dann wird die Versammlung auf den nächsten Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Jede Aktie gibt Anrecht an einer einzigen Stimme. Der Gesellschafter, Besitzer mehrerer Aktien, verfügt über ebenso viele Stimmen wie er Aktien besitzt.

Artikel 15 – Vertretung

Jeder Aktionär kann seine Stimme persönlich oder durch einen Mandanten abgeben.

Artikel 16 – Verlängerung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann sofort vertagt werden, in maximum drei Wochen durch die Verwaltung.

Die neue Generalversammlung berät über die selbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 17.- Präsidium – Beratungen – Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Verwalter oder von dem Aktionär, der die meisten Aktien besitzt, geführt.

Ausgenommen in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen wird die Versammlung abstimmen gleich wie hoch das Kapital vertreten ist und mit einfacher Mehrheit.

Die Beratungen der Generalversammlung werden in einem Protokollbuch hinterlegt. Diese Beratungen werden von den Aktionären die es verlangen unterschrieben. Kopien oder Auszüge werden vom Verwalter unterschrieben.

Artikel 18 - Geschäftsjahr

Das ordentliche Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember des Jahres.

Artikel 19 Gewinnaufteilung.-

Nach Abzug der allgemeinen Unkosten, Auslagen und Amortisationen stellt der Gewinnsaldo der Bilanz den Reingewinn der Gesellschaft dar.

Dieser Betrag erhält die Bestimmung welche ihr die handelnde Generalversammlung auf Vorschlag

der Verwaltung erteilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Alle eventuell angelegten Reserven gelten als verfügbares Eigenkapital.

Artikel 20.- Liquidation, Aufteilung und Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidierung durch den oder die Verwalter durchgeführt es sei denn die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

Der Gewinnsaldo wird im Verhältnis zu den Aktien die jeder Aktionär besitzt unter ihnen aufgeteilt, wobei jede Aktie gleiches Anrecht ausübt.

Jedoch, sollten nicht alle Aktien in einer gleichen Proportion eingezahlt sein werden die Liquidatoren vorab den Ausgleich entweder durch Aufforderung zur Einzahlung oder durch Teilrückzahlung wieder erstellen.

Artikel 21 -Wahl des Domizils :

Zur Ausübung der vorliegenden Statuten erwählen alle Aktionäre, Verwalter, Domizil im Gesellschaftssitze.

Artikel 22 – geltendes Recht

Für alles was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, beziehen sich die Erschienenen auf das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen.“

ERNENNUNG DER VERWALTER

Weiter beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Anzahl Verwalter auf zwei (2) festzulegen.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig, folgende Personen sofort zu den neuen nicht statutarischen Verwaltern der Gesellschaft, für eine unbestimmte Dauer, zu ernennen:

- Herr DAUBY Pascal, vorgenannt, welcher erklärt, dieses Mandat anzunehmen;
- Frau KÖNIG Eva, wohnhaft zu 4730 Raeren, Verbindungsweg 21;

Außerdem wird Herr DAUBY Pascal zum ständigen Vertreter der Gesellschaft ernannt, falls diese Verwaltungsmandate in anderen Gesellschaften übernehmen sollte.

Der Verwalter kann eigenständig und allein handeln, und alle notwendigen oder für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nützlichen Handlungen vornehmen außer derjenigen, die per Gesetz oder aufgrund der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Diese Beschlüsse sind einstimmig angenommen worden.

Die Versammlung erteilt der Verwaltung die weitgehendsten Vollmachten zur Durchführung der Beschlüsse.

Ferner erteilt die Generalversammlung dem unterzeichneten Notar Vollmacht, die entsprechende Koordinierung der Statuten zu erstellen.

Zeitgleich hinterlegt:

Ausfertigung der Urkunde

Koordinierte Satzungen

Der Notar, Jean-Marie JAKUBOWSKI